- Beglaubigte Abschrift -

§ 331 Abs. 3 ZPO

Zur Geschäftsstelle gelangt

am <u>25.11.2021</u>

Keller, Justizangestellte als Urkundsbeamter(In). der Geschäftsstelle



Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

3 S 123/21	Verkündet am 25.11.2021
21 C 804/20 Amtsgericht Cloppenburg	Keller, Justizangestellte Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle
In dem Rechtsstreit	
Bremer Inkasso GmbH vertr. d. d. GF Bernd Druman	n, Leerkämpe 12, 28259 Bremen
Klägerin, Berufungskl	lägerin und Anschlussberufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte:	
Geschäftszeichen:	
gegen	
	ļ.
- Beklagte, Berufungsh	peklagte und Anschlussberufungsklägerin-
Prozessbevollmächtigte:	
Geschäftszeichen:	

hat das Landgericht Oldenburg - 3. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bröring, den Richter am Landgericht Knobloch und die Richterin Bahrenberg auf die mündliche Verhandlung vom 02.11.2021 für Recht erkannt:

 Auf die Berufung der Klägerin wird das am 26.03.2021 verkündete Urteil des Amtsgerichts Cloppenburg – Aktenzeichen 21 C 804/20 – teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.050,35 € nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 958,19 € seit dem 09.11.2018 sowie auf 1.092,16 € seit dem 23.05.2019 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2. Die Anschlussberufung wird zurückgewiesen.
- 3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Die Klägerin bietet Inkassodienstleistungen an. Bei der Beklagten handelt es sich um ein Unternehmen zur Errichtung und Vermarktung von Wohngebäuden. Ende März 2018 begab sich

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Zahlungen aus einem Inkassovertrag.

der nunmehr ehemalige Mitarbeiter der Klägerin, der Zeuge Den, in die Geschäftsräume des für die Beklagte verantwortlich handelnden Geschäftsführers S
Im Zuge eines Gesprächs, dessen Inhalt zwischen den Parteien streitig ist, übergab Herr
"
S an Herrn D Unterlagen zu drei Vorgängen, genannt "H ", "S "
H "und "M H ". Am 23.03.2018 übersandte die Klägerin Auf-
tragsbestätigungen zu den drei Vorgängen.
Der Vorgang "H betraf eine Forderung in Höhe von 11.340,00 €. Nach Auftragsbestätigung unter Hinweis auf die Inkassobedingungen der Klägerin ersuchte diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Forderungseinzugs per E-Mail vom 03.04.2018 die Beklagten um ergänzende Informationen. Trotz mehrfacher Aufforderungen folgte keine Reaktion durch die Beklagte, woraufhin die Klägerin ihr nach Maßgabe des § 9 ihrer Inkassobedingungen per 10.10.2018 einen Betrag in Höhe von 958,19 € in Rechnung stellte. Die Rechnung wurde durch die Beklagte nicht beglichen.
Der Vorgang "M H " betraf eine Forderung von 11.301,46 €. Hierüber traf die Klägerin mit dem Schuldner eine Teilzahlungsvereinbarung. Zahlungen erfolgten jedoch nicht, sodass sie das gerichtliche Mahnverfahren einleitete. Nach Widerspruch des Schuldners gegen den Mahnbescheid fragte die Klägerin bei der Beklagten am 13.07.2018 an, ob das streitige Verfahren durchgeführt und die Sache daher einem Rechtsanwalt übergeben werder solle. Eine Reaktion der Beklagten hierauf erfolgte trotz mehrfacher Aufforderungen nicht Unter Hinweis auf § 9 der Inkassobedingungen erteilte die Beklagte gegenüber der Klägerin daher per 23.04.2019 in Höhe von 1.092,16 € Abrechnung. Auch diese Rechnung beglich die Beklagte nicht.

Hinsichtlich der weiteren tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts vom 26.03.2021 – Aktenzeichen 21 C 804/20 – (Bl. 76ff. d.A.).

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe ihr gegenüber die in Rede stehenden Aufträge zum Forderungseinzug erteilt. Die Inkassobedingungen seien der Beklagten überdies mehrfach übersendet worden.

Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.050,35 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 958,19 € seit dem 09.11.2018 sowie auf 1.092,16 € seit dem 23.05.2019 sowie 32,26 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, sie habe der Klägerin keinen Auftrag erteilt. An sie sei lediglich eine allgemeine Anfrage gerichtet worden. Herr Der habe ihr gegenüber geäußert, ihr entstünden keinerlei Kosten. Die Inkassobedingungen habe sie nicht erhalten.

Das erstinstanzliche Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Durch und Sieder Zeugen Sieder Beklagten, die ebenfalls im Unternehmen tätigt ist und sich zum Zeitpunkt des streitigen Vertragsschlusses in einem Nebenraum aufhielt. Zu dem konkreten Inhalt der Vernehmungen wird auf das Protokoll vom 08.03.2021 (Bl. 64 d.A.) Bezug genommen.

Durch Urteil des Amtsgerichts Cloppenburg vom 26.03.2021 wurde die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 1.212,17 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 953,19 € seit dem 09.11.2018 sowie auf 253,98 € seit dem 23.05.2019 zu zahlen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Angaben des Zeugen Durch, wonach durch ihn jedenfalls die Inkassobedingungen übergeben worden seien, er demgegenüber nicht geäußert habe, der Klägerin würden unter keinen Umständen Kosten entstehen, seien glaubhaft. Es sei wenig nachvollziehbar, warum die Beklagte dem Zeugen Durche bereits Unterlagen übergeben habe, wenn er sich über eine Möglichkeit der Auftragserteilung lediglich habe erkundigen wollen. Demgegenüber sei es wenig plausibel, dass die Zeugin Surche in die bei geöffneter Tür in einem Nebenraum aufhältig war, zwar gehört haben will, dass "alles umsonst" und die Schulden zulasten des Schuldners gehen sollen, sie andererseits Details der Unterhaltung nicht mitbekommen haben will. Das erstinstanzliche Gericht berücksichtigt hierbei das mögliche persönliche Interesse der Zeugin an einem für die Beklagte positiven Verfahrensausgang.

Demgemäß sprach das erstinstanzliche Gericht der Beklagten hinsichtlich des Vorgangs "H

"unter Anwendung von § 9 der Inkassobedingungen der Klägerin einen Betrag von
958,19 € zu. Für den Auftrag "M H

"setzte das erstinstanzliche Gericht demgegenüber lediglich einen Pauschalbetrag von 100,00 € zzgl. Kostenpauschale, Gerichtskosten
und weiterer Auslagen, insgesamt 253,98 €, an. Hierbei bezog es sich auf § 6.1 der Inkassobedingungen. Hinsichtlich der weiteren Nebenforderung Form von Auskunftskosten in Höhe
von 32,26 € wies das Gericht die Klage ebenfalls ab. Bonitätsauskünfte seien keine ersatzfähige Schadensposition.

Mit der Berufung wendet sich die Klägerin gegen die Klageabweisung in Höhe von 838,18 € hinsichtlich des Auftrags "M H ".

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Cloppenburg vom 25.03.2021 zum Geschäftszeichen 21 C 804/20 insoweit aufzuheben, als die Klage in einem Umfang von 838,18 € abgewiesen worden ist und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 838,18 € nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.05.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt im Wege der Anschlussberufung,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags begründet die Beklagte ihre Anträge in der Berufungsinstanz damit, dass ein vergütungspflichtiger Auftrag seitens der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht erteilt worden sei. Der Zeuge Dahabe geäußert, über die Kosten einer Beauftragung sei nicht gesprochen worden. Er habe lediglich angegeben, dass Inkassokosten zunächst dem jeweiligen Schuldner in Rechnung gestellt würden. Demgegenüber habe die Zeugin Sabekundet, mitbekommen zu haben, dass alle Kosten zulasten der Schuldner gehen sollten. Die Klägerin sei nicht von einem vergütungspflichtigen Auftrag ausgegangen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle zur mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Berufung und die Anschlussberufung sind jeweils zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg, während die Anschlussberufung zurückzuweisen war.

- 1. Zutreffend ist das Amtsgericht zunächst davon ausgegangen, dass zugunsten der Klägerin ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 958,19 € nebst Zinsen für den Auftrag "Heisen" besteht. Soweit das Amtsgericht demgegenüber meint, hinsichtlich des weiteren Auftrags "Meisen" stehe der Klägerin lediglich ein Anspruch auf Zahlung der Nichterfolgspauschale von 253,98 € zu, folgt die Kammer dem nicht.
- a) Zwischen den Parteien sind Inkassoverträge geschlossen worden.
- aa) Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist das Berufungsgericht grundsätzlich an die Tatsachenfeststellungen des ersten Rechtszuges gebunden. Diese Bindung entfällt erst, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit entscheidungserheblicher Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 ZPO). Konkrete Anhaltspunkte in diesem Sinne sind alle objektivierbaren rechtlichen oder tatsächlichen Einwände gegen die erstinstanzlichen Feststellungen. Derartige konkrete Anhaltspunkte können sich unter anderem aus dem Vortrag der Parteien, vorbehaltlich der Anwendung von Präklusionsvorschriften auch aus dem Vortrag der Parteien in der Berufungsinstanz ergeben. Zweifel im Sinne von § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO liegen schon dann vor, wenn aus der für das Berufungsgericht gebotenen Sicht eine gewisse - nicht notwendig überwiegende - Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass im Fall der Beweiserhebung die erstinstanzliche Feststellung keinen Bestand haben wird, sich also deren Unrichtigkeit herausstellt (vgl. BGH v. 21.03.2018 VII ZR 170/17 Rn. 15 - zit. nach juris). Bei der Berufungsinstanz handelt es sich daher um eine zweite - wenn auch eingeschränkte - Tatsacheninstanz, deren Aufgabe in der Gewinnung einer fehlerfreien und überzeugenden und damit richtigen Entscheidung des Einzelfalls besteht (vgl. BGH v. 29.06.2016 VIII ZR 191/15 Rn. 26). Daher hat das Berufungsgericht die erstinstanzliche Überzeugungsbildung nicht nur auf Rechtsfehler zu überprüfen (vgl. BGH v. 04.09.2019 VII ZR 69/17 Rn. 11; v. 11.10.2016 VIII ZR 300/15 Rn. 24 - beides zit. nach juris).

Konkrete Anhaltspunkte, die solche Zweifel begründen und eine erneute Feststellung gebieten könnten, liegen nicht vor. In seiner Beweiswürdigung hat sich der Erstrichter mit Blick auf den Vertragsschluss vielmehr entsprechend dem Gebot des § 286 ZPO mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt, ohne gegen Denk- oder Erfahrungsgesetze zu verstoßen. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass das Erstgericht sich auf der Grundlage der Darlegung der Beklagten nicht davon zu überzeugen vermochte, dass die den streitgegenständlichen Forderungen zugrundeliegenden Auftragserteilungen nicht erfolgt seien. Insofern gehen die gegen die Beweiswürdigung des Amtsgerichts gerichteten Angriffe der Beklagten fehl; die Beklagte setzt lediglich ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des Amtsgerichts. Im Rahmen seiner Beweiswürdigung schätzte das erstinstanzliche Gericht die Aussage des Zeugen D., der im Übrigen nicht mehr für die Klägerin tätig ist und insoweit kein Eigeninteresse an einem für die Klägerin positiven Ausgang des Verfahrens haben dürfte, als insgesamt glaubhaft ein, während es der n geringeren Beweiswert zubilligte. Konkrete Anhaltspunkte, Aussage der Zeugin S die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen, soweit sie den streitgegenständlichen Vertragsschluss unter Einbeziehung der Inkassobedingungen der Klägerin betreffen und deshalb erneute Feststellungen gebieten, sind nicht ersichtlich. Es ist nicht ersichtlich, dass nach einer berufungsgerichtlichen Beweiserhebung die erstinstanzlichen Feststellungen zum zugrundeliegenden Vertragsschluss keinen Bestand haben werden.

- bb) Für den vorab erfolgten Vertragsschluss streitet darüber hinaus, dass die Klägerin in ihrer Auftragsbestätigung vom 27.03.2018 auf die Inkassobedingungen hingewiesen hat. Der Zugang der Auftragsbestätigung wurde beklagtenseits nicht bestritten. Sämtliche nachfolgenden Schreiben der Klägerin blieben seitens der Beklagten unbeantwortet bzw. unkommentiert. Erst per E-Mail vom 04.03.2019 äußerte die Beklagte gegenüber der Klägerin, dass ihrer Auffassung nach keine Vertragsbeziehung zwischen den Parteien existiere. Warum sie diese Einwendung der Klägerin gegenüber erst zu diesem Zeitpunkt erhob, ist nicht nachvollziehbar. Die Beklagte bestätigte darüber hinaus zwar, dass Telefonate am 27. und 28.03.2018 stattgefunden haben. Fernliegend erscheint es jedoch, wenn die Beklagte angibt, hier - wie beim Eingangsgespräch mit dem Zeugen D - wiederum lediglich allgemeine Informationen zu einer etwaig denkbaren Auftragserteilung eingeholt zu haben. Dafür, dass im Rahmen des Telefonats am 27.03.2018 vielmehr Einzelheiten zur Durchführung des beauftragten Forderungseinzugs erläutert wurden, spricht auch der vorgelegte Gesprächsvermerk der Klägerin. Die Frage nach einer Vorsteuerabzugsberechtigung ist erst im Rahmen des konkreten Forderungseinzugs überhaupt relevant. Dass die Inkassobedingungen (auch) im Nachgang übersendet wurden, bestätigen neben dem Zeugen D auch die Schreiben vom 11.05.2018 und 20.07.2018. Auch ist anzunehmen, dass der Zeuge D nicht - wie die Beklagte vorträgt unangemeldet bei der Beklagten erschien. Hiergegen spricht jedenfalls die Existenz des Schreibens der Klägerin vom 23.03.2018, in dem sie einen offenbar zuvor vereinbarten Termin bestätigte.
- b) Zugunsten der Klägerin besteht auf Grundlage des jeweiligen Vertrages ein Anspruch auf Zahlung von Inkassogebühren nach Maßgabe des § 9 ihrer Inkassobedingungen, und zwar sowohl hinsichtlich des Auftrags "M H " als auch betreffend "H ".
- aa) Die Inkassobedingungen der Klägerin sind Vertragsbestandteil geworden. Eine rechtsgeschäftliche Einbeziehungsvereinbarung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im unternehmerischen Verkehr unter wesentlich erleichterten Voraussetzungen möglich. So muss der Verwender nicht ausdrücklich auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen oder dem Vertragspartner eigens die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschaffen. Vielmehr muss die Kenntnisnahme lediglich in zumutbarer Weise möglich sein. Im Übrigen genügt wie erstinstanzlich erläutert auch bei (außergerichtlicher) Beauftragung eines Rechtsanwalts der bloße Verweis auf die Vorschriften des RVG, ohne dass die Gebührenhöhe im Einzelfall einer konkreten Abrede bedarf.
- bb) Die für den Vergütungsanspruch maßgeblichen Klauseln der Inkassobedingungen der Klägerin erweisen sich darüber hinaus jedenfalls bei Einbezug in einen zwischen Unternehmern geschlossenen Vertrag auch als wirksam. Die Klauseln sind trotz unterschiedlicher Kostenregelungen für verschiedene Konstellationen zumindest für einen unternehmerisch tätigen Vertragspartner hinreichend klar und verständlich im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Angesichts der grundsätzlichen bei erfolgender Beauftragung von Geschäftsbesorgungen im juristischen Bereich zu erwartenden Vergütungspflicht begründet auch der Umstand, dass die Geschäftsbedingungen nicht in allen Fällen eine nur erfolgsabhängige Vergütungspflicht vorsehen keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners im Sinne des § 307 Abs. 2 BGB. So erweist sich die Regelung der Klägerin in § 9 ihrer Inkassobedingungen für den Vertragspartner auch nicht als überraschend. Dies betrifft auch die dortige Fiktion des Nichtbestehens der dem Auftrag zugrundeliegenden Forderungen, da durch sie im Ergebnis lediglich die grundsätzlich bei Auftragserteilung zu erwartende Kostenpflichtigkeit der Tätigkeit der Klägerin begründet wird. Indes wurde eine Unwirksamkeit der Inkassobedingungen von der Be-

klagten auch nicht behauptet.

c) Soweit das Amtsgericht hinsichtlich Auftrags "Herme" einen Betrag von 958,19 Euro zugesprochen hat, überzeugt dies die Kammer auch der Höhe nach. Hinsichtlich des Auftrags "Manne Hausen" folgt die Kammer den Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts demgegenüber nicht vollumfänglich.

Die Inkassotätigkeiten der Klägerin erschöpfen sich nicht in der außergerichtlichen Geltendmachung bzw. der Geltendmachung der Forderung im gerichtlichen Mahnverfahren. Ein "erfolglose[r] Abschluss" des Auftrages i.S.d. § 6.1 der Inkassobedingungen ist nicht anzunehmen. Aus § 1 lit. b) und c) folgt, dass auch die etwaige Korrespondenz mit dem gegebenenfalls sodann zu beauftragenden Rechtsanwalt sowie die sich gegebenenfalls anschließenden Zwangsvollstreckungsaufträge nach den Inkassobedingungen von der Tätigkeit der Klägerin erfasst sind. Hieran ändert auch nicht, dass ausweislich § 1 lit. b) a.E. der Inkassobedingungen ein Rechtsanwalt "nur nach Absprache" mit der gerichtlichen Geltendmachung betraut werden soll. § 9 der Inkassobedingungen erklärt hierzu in nicht zu beanstandender Weise: "[...] entschließt sich der Mandant bei einer streitigen Forderung dazu, eine Klage nicht zu erheben, so wird davon ausgegangen, dass die Forderung nicht besteht [...].

Hinsichtlich des Auftrags "M H " ergibt sich demnach, ausgehend von einem Gegenstandswert von 11.301,46 €, eine Bruttovergütung von 958,19 €; zuzüglich der Gebühren des gerichtlichen Mahnverfahrens ergibt sich ein Betrag von 1.092,16 €. Die Differenz zu den erstinstanzlich betreffend "M H " zuerkannten 253,98 € beträgt 838,18 €.

- d) Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.
- e) Hinsichtlich der durch die Klägerin noch erstinstanzlich darüber hinaus geltend gemachten Auskunftskosten in Höhe von 32,26 € war eine Entscheidung nicht zu treffen, da das amtsgerichtliche Urteil diesbezüglich in der Berufungsinstanz nicht angegriffen wurde.
- f) Nach alledem steht der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung des aus dem Tenor ersichtlichen Betrages nebst Zinsen zu. Die Anschlussberufung hatte vor diesem Hintergrund hingegen keinen Erfolg.
- 2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 97 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit resultiert aus §§ 709 Nr. 10, 713 ZPO.

111.

Die Revision war mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen. Denn der streitgegenständliche Sachverhalt ist abhängig von den jeweils vereinbarten vertraglichen Parametern und den Besonderheiten des Einzelfalls. Daher ist die Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich und eine grundsätzliche Bedeutung nicht erkennbar.

Dr. Bröring Vorsitzende Richterin am Landgericht Knobloch Richter am Landgericht Bahrenberg Richterin Beglaubigt Oldenburg, 29.11.2021

Keller, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt. Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.